



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 23. Dezember 2016

### **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.  
Gerne nehmen wir zur vorgeschlagenen Verordnungsänderung Stellung.

Die SP Schweiz unterstützt grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung bzw. Präzisierung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV). Allerdings macht sie einen Vorbehalt gegenüber diesem stück- und schrittweisen Vorgehen bei der Reform der Verrechnungssteuer. Zudem fehlen in den Erläuterungen des Bundesrates jegliche verbindlichen Aussagen bezüglich der finanziellen Folgen dieser Änderung. Auch hier sollte der Bundesrat in der parlamentarischen Beratung noch nachbessern.

Der Bundesrat hat bereits 2010 mit einer Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer konzerninterne Guthaben von der Verrechnungssteuer ausgenommen (Art. 14a VStV). Damals aber verzichtete er bewusst darauf, Schweizer Konzerne von dieser Ausnahmeregel profitieren zu lassen, wenn sie eine Obligation über eine ausländische Konzerngesellschaft begaben, auch wenn diese Obligation von einer inländischen Konzerngesellschaft garantiert wurde. Damit sollte verhindert werden, dass die über eine (im Ausland begebene) Obligation aufgenommenen Mittel, deren Zinsen eben nicht der Verrechnungssteuer unterliegen, auf dem Wege der konzerninternen Finanzierung in die Schweiz fliessen konnten. Mit einer expliziten Einschränkung (Art. 14a

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

Absatz 3 VStV) stellte der Bundesrat sicher, dass keine durch eine solche Konzeption verrechnungssteuerfrei aufgenommenen Mittel in den konzerninternen Mittelkreislauf gelangen konnten. Er wollte damit eine Aushöhlung des Sicherungszwecks der Schweizer Verrechnungssteuer verhindern.

Nun schlägt der Bundesrat in einer neuerlichen Änderung der VStV vor, auf diese Einschränkung zurückkommen und diese Sicherung zu lockern und zu relativieren bzw. zu „präzisieren“, indem er neu *„eine Weiterleitung von Mitteln der ausländischen Emittentin in die Schweiz an eine hier ansässige Konzerngesellschaft“* verrechnungssteuerfrei ermöglichen will, wenn diese Weiterleitung von Mitteln begrenzt ist und *„im Umfang höchstens dem Eigenkapital der emittierenden ausländischen Gesellschaft“* entspricht. Eine über das Eigenkapital hinausgehende Weiterleitung von Mitteln aus der ausländischen Emission soll jedoch weiterhin dazu führen, dass die Zinszahlungen im Rahmen von konzerninternen Finanzierungstätigkeiten der schweizerischen Konzerngesellschaft der Verrechnungssteuer unterliegen.

Der Bundesrat begründet seinen Sinneswandel mit zwei Argumenten:

- a) Mit der Änderung würden im Bereich der konzerninternen Finanzierung eine Benachteiligung von Schweizer Konzernen gegenüber ausländischen Konzernen eliminiert und gleich lange Spiesse geschaffen. Die Änderung ermögliche es auch Schweizer Konzernen, die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling im Inland vorzunehmen und auf allfällige entsprechende Strukturen im Ausland zu verzichten. Eine Bewirtschaftung von Cash Pools aus der Schweiz heraus habe dabei mehrere Vorteile, unter anderem erlaube eine Zusammenführung von Treasury-Funktionen im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) und der darin vorgesehenen zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital (NID light) von einer *„niedrigen – und damit international wettbewerbsfähigen – Besteuerung der Gewinne aus konzerninterner Finanzierung“* zu profitieren, so die Botschaft des Bundesrats.
- b) Zweitens befürchtet der Bundesrat, dass die heutigen ausländischen Konzerngesellschaften, über die Schweizer Mutterkonzerne ihre Finanzierungstätigkeiten abwickeln (um die Verrechnungssteuer im Inland zu umgehen), durch die neuen BEPS-Vorgaben (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD in Bedrängnis geraten könnten. Dazu schreibt der Bundesrat: *„Die Konzerne müssen damit rechnen, dass Finanzierungstätigkeiten aus substanzschwachen Finanzgesellschaften, soweit diese isoliert von anderen wichtigen Konzernfunktionen ausgeübt werden, in Zukunft von ausländischen Steuerverwaltungen vermehrt*

*kritisch geprüft und gegebenenfalls steuerlich nicht akzeptiert werden. Gewinne aus solchen Finanzierungstätigkeiten dürften somit zunehmend von den zuständigen ausländischen Steuerverwaltungen mittels Aufrechnungen bei ausländischen Konzernunternehmen besteuert werden. Im Resultat ist damit zu rechnen, dass die Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit zusätzlichen Aufgaben ausstatten und damit auch attraktive Arbeitsplätze und Funktionen von der Schweiz ins Ausland verlagern. Neben Finanzierungsfunktionen gefährden die steuerlichen Hindernisse im Finanzierungsbereich damit auch weitere Headquarteraktivitäten in der Schweiz, wie etwa die strategische Führung der einzelnen Tochtergesellschaften.“ Indem der Bundesrat also mit der VStV-Änderung den „latenten Verdacht“ ausräumt, solche Strukturen seien nur wegen der Steuergestaltung aufgebaut worden, stärke er auch die Standortattraktivität der Schweiz im Zusammenhang mit den künftigen BEPS-Vorgaben. Die Schlussfolgerung des Bundesrats: „Dadurch wird die Schweiz ganz generell für Headquarteraktivitäten, welche verschiedene zentrale Konzernfunktionen unter einem Dach vereinigen, attraktiver.“*

Zwar hält der Bundesrat explizit fest, dass die Verordnungsänderung *„die Ausgabe von Anleihen über eine ausländische Konzerngesellschaft erleichtert, welche nicht der Verrechnungsteuer unterliegen. Daraus ergeben sich negative Auswirkungen auf das Standortziel, den inländischen Kapitalmarkt für Unternehmensanleihen zu stärken. In politischer Hinsicht könnte überdies das Interesse des Werkplatzes abnehmen, den vom Bundesrat angestrebten Wechsel vom Schuldnerprinzip zum Zahlstellenprinzip zu unterstützen, bei welchem die Regelung von Artikel 14a Absatz 3 VStV hätte gestrichen werden können und zugleich der Sicherungszweck gestärkt worden wäre.“* Dennoch werden keine Aussagen gemacht, was die offensichtliche Schwächung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer denn schätzungsweise kosten könnte. Noch werden auch nur Prognosen gewagt, was die Konzentration von Finanzierungsfunktionen zusammen mit der Anwendung des NID an Steuerausfällen bewirken könnte. Stattdessen werden zusätzliche Steuereinnahmen versprochen, sollten weitere *„Headquarteraktivitäten mit zentralen Konzernfunktionen im Allgemeinen und Treasury-Aktivitäten im Besonderen“* in der Schweiz angesiedelt werden. Das ist ein Versprechen auf so genannte „dynamische Effekte“, das reichlich spekulativ wirkt.

Die SP Schweiz hatte den ersten Teil der Änderung der VStV über die konzerninterne Finanzierung im Jahr 2010 abgelehnt, da sie diese Salamiaktik (im Hinblick auf die umfassenden Reform der Verrechnungssteuer und dem Wechsel zum Zahlstellenprinzip) als wenig sinnvoll erachtete. In der Vernehmlassung vom 29. Januar 2010 hielt die SP Schweiz fest: *Zudem ist es aus Sicht der SP nicht vertretbar, dass nun mit*

*Anpassungen der Verordnung für Stempelabgaben (StV) und der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStV) Konzerngesellschaften bei internen Finanzierungstätigkeiten von der Emissionsabgabe und der Verrechnungssteuer befreit werden, ohne dass die finanziellen Konsequenzen für den Bund abschliessend geklärt sind. So wird im erläuternden Bericht der Steuerverwaltung nur erwähnt, dass „keine nennenswerten Mindereinnahmen“ zu erwarten seien, da „das Aufkommen bei der Emissionsabgabe und Verrechnungssteuer nur unwesentlich vermindert werden dürfte“. Vor dem Hintergrund des vom Bundesrat anvisierten Konsolidierungsprogramms und der damit verbundenen Aufgabenüberprüfung rechtfertigen sich für die SP keine weiteren Einnahmeeinbussen. Die SP verlangt darum zum jetzigen Zeitpunkt einen Verzicht auf die vorliegenden Ergänzungen von Artikel 15bis (Guthaben im Konzern) StV sowie von Artikel 14a VStV.“*

In Anlehnung an diese Stellungnahme ist vom Bundesrat zu erwarten, dass er erstens die finanziellen Konsequenzen der ersten Reform (im Rückblick) nachträglich darlegt und zweitens wenigstens Schätzungen über die finanziellen Folgen der neuerlichen Änderung vornimmt.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben  
mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung